

Dorpater
Marktordnung.



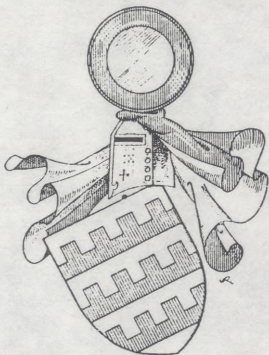
Tarto Riikiku
Raamatukogu
~~128569~~

Dorpat.

Druck von G. Laakmann's Buch- und Steindruckerei.

1882.

ex libris



Baron Kruedener

Est. A-3014

Est. A Est. A-3014
Tartu Ülikooli
Raamatukogu

3000
36179

Obligatorische Verordnungen für die Einwohner Dorpat's zur Regelung des Marktverkehrs.

I. Von den Marktplätzen.

§ 1. Zur Bewerkstelligung des ordnungsmäßigen Verkaufes der zu Markt gebrachten Lebensmittel und Landesproducte ist der in Dorpat an beiden Ufern des Embaches gelegene Platz bestimmt und in folgende Abtheilungen getheilt:

- a. der Platz vor den Fleischscharren: Winterverkauf des Holzes;
- b. zwischen dem Gebäude der livländischen Creditsocietät und der Uferpromenade: Verkauf von Gemüse, Beeren, Pilzen etc.;
- c. der Raum zwischen a und b ist den Wiederverkäufern zur Feilbietung ihrer Marktwaaren eingeräumt;
- d. zwischen dem Köhlerschen Hause und der Dorpater Bank: Stand für die patentirten Fleischverkäufer;
- e. von der Steinernen Brücke abwärts längs dem Flußufer, gegenüber dem Kaufhose, mit Freilassung des Fahrweges: Trödelmarkt;

- f. zwischen dem Trödelmarkte einerseits und dem Kaphlowschen Hause und Kaufhose anderseits: Bauer-Victualienmarkt;
- g. vom Ausgange der Kauf-Strasse bis zur Stadt-Waage: Brodverkauf;
- h. zwischen Stadt-Waage und Flußufer, eventuell bis zur Fähre: Aufstellung der Arbeitsfuhrwerke;
- i. zwischen der Stadt-Waage und dem kleinen Kaufhose: Heumarkt;
- k. Am linken Ufer des Embachs bei der Fähre, zur Winterzeit auch auf der Eisdecke des Embaches: Fischmarkt.

Anmerkung: Die Abgrenzung der besonderen Abtheilungen des Marktplatzes wird durch Tafeln, die auf Pfosten angebracht sind, mit den entsprechenden Aufschriften markirt.

§ 2. Die rechtseitige Uferstrecke des Embaches, zwischen der steinernen Brücke und der Fähre, wird während der Zeit der Schiffahrt in einer Breite von 5 Faden für Beladung und Löschung der Fahrzeuge vorbehalten.

Anmerkung: Dieser Platz wird zwar zur Ausstellung von Proben der Schiffsladungen, nicht aber zur Stapelung der letzteren zugänglich gemacht — es sei denn, daß die Ladung verkauft ist und unmittelbar nach der Stapelung abgeführt wird.

II. Von dem Marktverkehre.

§ 3. Die Victualienmärkte finden mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage täglich Statt, werden im Sommer um 6 Uhr, im Winter aber um 7 Uhr Morgens eröffnet und dauern bis 11 Uhr Vormittags. Durch das

Aufhissen und Herablassen der Marktfahne wird die Eröffnung und Schließung des Marktes angezeigt.

Anmerkung: Während der Bauernmärkte tritt die Marktordnung außer Wirkung.

§ 4. Den Verkäufern wird ihr Standplatz von dem Marktvogte (c. § 15) angewiesen, dessen Anordnungen sie unbedingt Folge zu leisten haben. Die Ausstellung der zu Markt gebrachten Lebensmittel geschieht in der Weise, daß Victualien einerlei Art möglichst neben einander placirt werden, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß der Zugang zu allen Verkaufsstellen frei bleibt.

§ 5. Während der Marktzeit ist der Verkauf von Lebensmitteln Jedermann freigestellt, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Berufsstände und Individuen, denen die Betreibung eines Handels nach der Handelsverordnung überhaupt nicht gestattet ist.

§ 6. Die auf den Markt gebrachten Lebensmittel dürfen in keiner Hinsicht gesundheits-schädlich oder verfälscht sein sei es durch Anfeuchtung oder Färbung, oder durch irgend welche Vermischung. Eben so wenig werden verdorbene Gemüse und Früchte geduldet. Bei Contravention sind solche Lebensmittel, wenn erforderlich, nach vorangegangener Begutachtung von Seiten des Stadtarztes, zu confisciren.

Anmerkung: Der Fleischverkauf in Dorpat ist durch ein besonderes Ortsstatut geregelt, das in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 9. März 1879 Nr. 28 veröffentlicht worden ist.

§ 7. Die Verkäufer solcher Erzeugnisse, welche nach Maß und Gewicht ohne Benutzung der Stadtwaage verkauft werden, sind verpflichtet richtig gestempelte Maße, Gewichte und Handwaageschalen bei sich zu führen. Zur Abwägung schwerer Victualien und Producte ist auf dem Markte in einem besonderen Baue eine Waage errichtet, in welcher es Jedem gegen eine von dem Verkäufer zu entrichtende, gesetzlich festgestellte Gebühr freisteht, vor oder nach Abschluß des Handels die betreffenden Gegenstände abwiegen zu lassen. Die Stadtwaage ist zugänglich im Sommer Vormittags von 7—12, Nachmittags 2—5; im Winter, Vormittags von 8—12, Nachmittags von 2—4.

§ 8. Während der Hegezeit, d. h. vom 1. März bis zum 29. Juni dürfen mit Ausnahme von Schnepfen und Birk- und Auerhähnen, kein frisch geschossenes oder gefangenes Wild und keine Singvögel zum Markte gebracht werden.

§ 9. Das zu Markt gebrachte Brennholz darf nicht fuderweise, sondern soll nach Sasben oder Arschin bei beliebiger Schnittlänge verkauft werden. Der Verkauf von Stroh, Heu und anderen Futterkräutern soll nur nach Gewicht stattfinden.

§ 10. Verabredungen der Verkäufer behufs Steigerung der Lebensmittelpreise werden bestraft. Der Ankauf von Lebensmitteln auf dem Markte im Großen während der Marktstunden ist verboten. Personen, welche notorisch dafür bekannt sind, daß sie sich damit be-

schäftigen, von den zu Markt kommenden Land-
leuten Lebensmittel en détail aufzukaufen, um
selbige sofort auf dem Markte oder in ihren
besonderen Verkauflocalen wieder feil zu bie-
ten, wie namentlich Fleischer, Fischhändler und
andere Victualienhändler, sind von dem Markt-
plaze fortzuweisen.

Anmerkung: Während der Marktstunde ist es streng
verboten, auf der Straße die zum Markte geführten
Lebensmittel von Fuhrn zu kaufen.

§ 11. Das Zurücklassen von Kraut-,
Knochen-, Fleisch-, Fisch- und anderen Abfällen
ist untersagt. Der Verkäufer ist gehalten, solche
Abfälle aufzuräumen und zugleich mit seinen
etwaigen Handelsutensilien fortzuschaffen.

§ 12. Niemand darf den Anderen durch
Zurückdrängen oder andere Weise in dem be-
gonnenen Handel und Kauf stören. Wer in
solcher Weise sich lästig macht, ist der gericht-
lichen Bestrafung zu unterziehen, während dem,
in seinem Kaufe etwa Geschädigten der Recurs
an die competente Behörde gegen den Schul-
digen offen gelassen bleibt. Das Handeln der
einzelnen Käufer mit dem Verkäufer darf sich
jedoch nicht über fünf Minuten erstrecken, wi-
drigensfalls es Anderen freisteht, in den Handel
einzutreten.

§ 13. Außer den Seitens der Stadt er-
bauten und vermiethten Buden dürfen ohne
besondere Genehmigung der städtischen Ver-
waltung auf dem Markte oder am Embach-
ufer keine Privatbuden oder Tische und Gestelle

mit dem Zwecke, aus resp. von denselben Verkauf zu treiben, placirt werden. Der Hausfix- sowie der ambulante Trödelhandel ist auf den, unter § 1 und 2 bezeichneten Platz beschränkt.

Anmerkung: Die Einweisung eines Platzes zum Trödelhandel außerhalb der Buden des kleinen Kaufhofes findet Statt nach Vorweis eines polizeilichen Zeugnisses über unbescholtenen Lebenswandel vom Stadtamte.

§ 14. Zur Vermeidung von Behinderung des freien Verkehrs auf den Straßen und Trottoirs dürfen weder die Inhaber von Buden noch die von festen Standplätzen Gegenstände irgend welcher Art außerhalb ihrer Buden oder angewiesenen Plätze ausstellen.

§ 15. Contravenienten gegen die Bestimmungen dieses Ortsstatutes werden einer Be-
handlung unterzogen in Grundlage der Gesetze.

Regeln für die Marktbeamten.

(Erlassen von der Dorpatschen Stadtverordneten-Versammlung und bestätigt vom Libländ. Gouverneur in Grundlage Art. 111 der Städteordnung.)

§ 1. Von dem Stadtamte werden als Marktbeamte angestellt ein Marktvogt und ein Marktdiener, der dem Marktvogte in seiner Wirksamkeit zur Hand zu gehen und dessen Anweisungen strict zu erfüllen hat.

§ 2. Der Marktvogt und der Marktdiener stehen unmittelbar unter dem Stadtamte und haben dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

§ 3. Der Marktvogt ist verpflichtet, jeden Morgen an Markttagen vor Beginn der Zufuhr sich auf dem Marktplatze einzufinden und darauf zu sehen, daß der Marktdiener auf seinem Platze ist, die Marktsahne zur Zeit aufzieht und abnimmt. Während der Marktzeit darf der Marktvogt, sofern sein Amt nicht solches erfordert, den Markt unter keinem Vorwande verlassen und zwar bei der Verwarnung, daß er in Contraventionsfällen das erste Mal mit einer Geldstrafe von 3 Rbl., das zweite Mal um das Doppelte dieser Pön, das dritte Mal mit Verlust seines Amtes gestraft wird.

§ 4. Der Marktvogt hat darauf zu achten, daß Victualien jeder Art, die zum Verkaufe nach der Stadt geführt sind, auf die in der Marktordnung bestimmten Plätze gebracht werden, zu welchem Behufe er die einzelnen Standplätze anzuweisen und darauf zu sehen hat, daß die Fuhren in besonderen Abtheilungen, je nach Art der Waaren, in gerader Linie sich neben einander stellen und zwischen jeglicher Linie hinlänglich Raum für die Käufer übrig bleibt. Die jeder Abtheilung des Marktplatzes zugewiesene Grenze darf nicht überschritten und die Passage für die Handelnden und das Publicum nicht gehemmt werden.

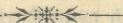
§ 5. Der Marktvogt ist verpflichtet, darauf zu achten, daß auf dem Markte aller Streit zwischen Käufern und Verkäufern vermieden werde. Sollte dennoch ein Streit entstehen, der durch des Marktvogts Vermittelung nicht beigelegt werden könne, so hat derselbe

die Streitenden an die Polizeibehörde zu verweisen. Namentlich hat er dafür Sorge zu tragen, daß Keiner dem Anderen in den Kauf falle und durch Zurückdrängen oder in einer anderen Weise den beabsichtigten Kauf und Handel störe. Der Marktvogt hat besonders die Aufkäuferei im Großen, so wie im détail betriebene zu ermitteln und in dieser Hinsicht notorisch bekannte Personen von dem Marktplatz zu entfernen, resp. auf den ihnen eingeräumten Platz zu verweisen, wenn sie Waaren feil zu bieten haben.

§ 6. Dem Marktvogte liegt ferner ob darauf zu achten, daß

- a. in den für den Lebensmittelverkauf bestimmten Buden und Plätzen keine anderen Gegenstände ausgestellt u. verkauft werden;
- b. die Handelnden richtig gestempelte Maße und Gewichte gebrauchen;
- c. die Lebensmittel unverdorben, unverfälscht u. unvermischt zu Markte gebracht werden;
- d. überhaupt die in der Marktordnung festgesetzten Bestimmungen in allen Stücken aufrecht erhalten und die Contravenienten der competenten Behörde zur Bestrafung vorgestellt werden.

§ 7. Hinsichtlich des vom Lande zu Markt gebrachten Brennholzes hat der Marktvogt darauf zu achten, daß der Verkauf desselben nicht fuderweise oder in umgestürzten Haufen statifinde, sondern mit gesetzlichem Maße betrieben werde.



Von der Censur gestattet. Dorpat den 13. Februar 1882.

Druck von H. Paakmann in Dorpat.